

Fachtagung für Juweliere. Die diesjährige Gmünder Tagung findet in der Zeit vom 3. bis einschließlich 5. Juni statt. Vortragsfolge: Die künstlerische Reklame und ihre Bedeutung für die Wirtschaft (mit Lichtbildern) von Professor H. K. Frenzel (Berlin); Die Psychologie der Reklame, Dr. Hermann Erhard (Gmünd); Das Schaufenster als Werbemittel (mit Lichtbildern) Prof. Dr. Wichmann vom Grassi-Museum (Leipzig); Professor A. Holl, Leiter der Werbeklasse (Gmünd); Die Propaganda des Juweliers, Hofjuwelier F. R. Wilm (Berlin); Die Stellung des Goldschmieds in der Kultur der Gegenwart, Juwelier Carl M. H. Wilkens (Hamburg); Die Schönheit des Maschinenerzeugnisses (mit Lichtbildern) Professor MO-Holy-Nagy, früher am Bauhaus Dessau (Berlin); Begrüßungsabend im Gmünder Hof; Die Bedeutung des Großhandels und seine Aufgaben, Großkaufmann H. Frank, in Firma Wilh. Müller (Berlin); Der Einzelhandel, seine Bedeutung, Aufgabe und Leistung — seine Sorgen und Lasten, Juwelier Jaro Reimann (Berlin). Außerdem finden Ausstellungen statt, und zwar Schaufensterschau im Kunstgewerbemuseum, Werbetrucksachen in der Aula der Fachschule, Werkstatterzeugnisse und Schülerarbeiten der Staatlichen Höheren Fachschule. Das Kursusgeld beträgt für Mitglieder des Vereins für die Probier- und Forschungsanstalt 10 RM., für Nichtmitglieder 20 RM. Anmeldungen bis spätestens 25. Mai an das Sekretariat des Forschungsinstituts und Probieramts für Edelmetalle an der Staatlich Höheren Fachschule Schwäbisch-Gmünd. (VI 1/407)

Zweite Internationale Juwelierkonferenz. Vom 27. bis 28. Mai dieses Jahres trifft im Haag die Zweite Internationale Juwelierkonferenz zur Vorbereitung des im Jahre 1930 in London stattfindenden Dritten Internationalen Juwelier-Kongresses zusammen. Von allgemeinerem Interesse der zur Verhandlung kommenden Fragen sind die Feingehaltsbestimmungen für Platin, Gold und Silber, sowie die Festsetzung der Fehlergrenzen für 14- und 18-Karat-Gold und 925/000- und 835 000-Silber und die Aussprache über die Herstellung von 925/000- und 835 000-Silber für Uhren. Ferner sollen Bestimmungen bezüglich Golddoublé, sowie die Bezeichnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlfagen besprochen werden. Auch die gegenseitige Anerkennung der Edelmetallpünzierung in den verschiedenen Ländern steht zur Verhandlung. (VI 1/490)

Diebstahl eines Uhrenkoffers. Unter dieser Überschrift brachten wir in Nr. 13 der UHRMACHERKUNST die Notiz, daß einem Reisenden auf einer Umsteigestation in Schleswig-Holstein ein Handkoffer mit Taschenuhren gestohlen worden sei. Heute können wir dazu mitteilen, daß Herr Uhrmachermeister Hans Jessen (Heide i. Holst.) in der Lage war, den Finder des Koffers festzustellen. Herrn Jessens Umsicht ermöglichte es, den Koffer mit Inhalt wieder zurückzubekommen. (VI 1/493)

Die unerwünschte Kontrolluhr. In einer Kartonnagenfabrik widersehte sich die Belegschaft der Einführung von Kontrolluhren, mit deren Hilfe die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters besser erfaßt und der Arbeitsaufwand für jeden Arbeiter genauer kontrolliert werden sollte. Nach Aufstellung der Kontrollapparate legte die Belegschaft die Arbeit mit der Motivierung nieder, es handle sich bei dieser Maßnahme um eine unzulässige, im Tarifvertrag nicht vorgesehene Kontrolle. Erst als bei einer Verhandlung die Gewerkschaftsvertreter die Erklärung abgaben, daß sie sich zur Unterstüßung der Einführung derartiger betriebsorganisatorischer Verbesserungen verpflichtet fühlten, nahm die Belegschaft nach achtfägiger Unterbrechung die Arbeit wieder auf. (VI 1/436)

Neues Reklamematerial für das Schaufenster des Schmuckhandels. (Zu unserer Notiz „Photographien für Eress-Rahmen“ in Nr. 18 der UHRMACHERKUNST.) Um das Schaufenster des Schmuckhandels zu beleben, bringt der Zentralausschuß für Deutsche Schmuckkultur e. V. eine Serie von Bildern in Photo-Druck heraus, die sich zum Ausstellen in Schaufenstern besonders eignen. Durch entsprechende Texte, die unter den Überschriften

Geschenke für den Herrn,
Was ich mir wünsche,
Was ich schenke,
Edle Hände, schöner Schmuck

auf die Einzelheiten des Bildes noch besonders hinweisen, wird die Reklamewirkung dieser Bilder noch erhöht. Die Serien



sollen später fortgesetzt werden, so daß dadurch laufend bildmäßig im Schaufenster die Verwendung und die Schönheit des Schmuckes im Photo dargestellt wird. Die Bilder eignen sich besonders zur Darstellung in Rähmchen (Eress-Rähmchen), wie sie bereits in sehr vielen Schaufenstern verwendet werden. Der Preis für die erste Serie dieser Bilder (4 Stück) beträgt 1,20 RM. und Nachnahmegebühren. Die Serie kann auch von uns bezogen werden. (VI 1/492)

Uhrmacher-Adressbuch. Im Lieferantenverzeichnis ist die Firma Oscar Männle, Goldschmiedemeister, in Schwarzenberg (Erzgeb.) zu streichen. Männle betreibt ein Ladengeschäft als Goldschmied. (VI 1/503)

Zentralverbands - Nachrichten

Mitteilung des Schutzverbandes „Präzision Glashütte“, Halle (Saale), Königstr. 84. Im Hauptprozeß ist das Urteil erster Instanz am 17. April verkündet worden. Ursprünglich war für die Verkündung der 4. Mai vorgesehen. Dieses Urteil der Zweiten Kammer des Landgerichts Dresden ist für die Genossen ungünstig. Der Wortlaut ist folgender:

„Die Klagen der Kläger werden abgewiesen. Die Kläger haben die durch den Rechtsstreit wider sie verursachten Kosten zu je $\frac{1}{20}$ zu tragen. Die Nebenintervenienten haben die Kosten ihrer Nebenintervention zu den Klagen der Kläger zu tragen. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wenn der Beklagte 800 RM. Sicherheit leistet.“

Die Nebenintervention der Nebenintervenienten wird zurückgewiesen, soweit diese den Klägern 1 — 38 beigetreten sind. Die Kosten dieses Zwischenstreites werden den Nebenintervenienten 31 — 40 zu je $\frac{1}{10}$ auferlegt.“

Da die hinterlegten Sicherheitsleistungen nur bis zu einem Urteil erster Instanz das Zwangsverfahren abwenden konnten, so werden diese hinterlegten Beträge der Konkursmasse zuzuführen sein. Der Konkursverwalter hat bereits Aufforderungen zur Zahlung der noch ausstehenden Halbpflichtsummen heraus-

gesandt. Die betreffenden Genossen brauchen indessen nicht zu befürchten, daß zwangsweise sofort gegen sie vorgegangen wird, der Verwalter ist vielmehr bereit, Vereinbarungen mit den Genossen zu treffen, die den Restbetrag auf die Halbpflichtsumme nicht gleich zahlen können, um die Abdeckung in Raten zu ermöglichen.

Auf das Urteil kommen wir später noch zurück, da die Begründung noch nicht ausgefertigt ist. Die Stellungnahme der Zweiten Kammer des Landgerichts ist allgemein eine für alle Genossen ungünstige. Sie geht davon aus, daß nur solche Einwendungen bei dieser Anfechtungsklage verfolgt werden können, die von dem einzelnen Genossen in dem Prüfungstermin geltend gemacht worden sind. Auch scheint die Kammer die Meinung des seinerzeit bekanntgegebenen Urteils des Oberlandesgerichts Naumburg sich nicht zu eigen machen zu wollen, vielmehr sich auf den Standpunkt zu stellen, daß auf Grund des § 97, Abs. 3, Gen.-Ges. die Genossen trotzdem zur Befriedigung der Gläubiger die erforderlichen Beiträge zu leisten haben.

Vor einigen Monaten wurden neue Vergleichsverhandlungen angeregt, Besprechungen darüber werden in Kürze stattfinden. Die sich daraus ergebenden Vergleichsmöglichkeiten werden wir